

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 551/2019 vom 07.05.2019

Bekanntmachung gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen, insbesondere Bauschutt und Boden in Dorsten

Die Firma Suden Recycling GmbH, Lünsingskuhle 17 in 46282 Dorsten hat am 19.12.2018 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere zum Bauschutt- und Bodenrecycling auf den Grundstück Buerer Straße in Dorsten (Industriepark Dorsten-Marl / Gemarkung Dorsten, Flur 043, Flurstücke 729 und 618) vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4.BImSchV). Die Anlage beinhaltet als Nebeneinrichtung einen Lagerplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle (Schrotte), auf dem bis zu max. 1.000 t Metalle, die bei der Behandlung der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, gelagert werden sollen. Es handelt sich bei dieser Nebeneinrichtung um eine Anlage der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Des Weiteren fällt diese Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Somit wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung, bei der die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt wurden, wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Lagerplatzes für Schrotte aus der Bauschutt-aufbereitung keine relevante Änderung der Größe und des Emissionsverhaltens der Gesamtanlage ergibt und es somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 02. Mai 2019

Der Landrat

I.A.

gez.

Reckert